

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 4432, 4433 und 4446
Urteil Nr. 70/2009 vom 23. April 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, gestellt vom Polizeigericht Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In zwei Urteilen vom 12. Februar 2008 in Sachen Diane Vanhoecke und Roland Coessens gegen Eugene Deschuytter und die « APRA Ongevallen » AG bzw. der Staatsanwaltschaft gegen Christof Mortier in Anwesenheit der « Winterthur-Europe Versicherungen » AG – freiwillig intervenierende Partei – und von Nani Ratiani und Nikoloz Kipiani – Zivilparteien -, deren Ausfertigungen am 18. Februar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 162bis des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007 [über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten], gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er vorsieht, dass (in einem von einem Strafgericht verkündeten Urteil) nur der Angeklagte und die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen zur Zahlung der Verfahrensschädigung an die Zivilpartei verurteilt werden, d.h. also nicht die freiwillig oder zwangsweise intervenierende Partei (Versicherungsgesellschaft), während Letztere in einem von einem Zivilgericht verkündeten Urteil wohl zur Zahlung der Verfahrensschädigung verurteilt werden muss (oder wenigstens kann), sobald sie als ‘ in der Sache unterliegende Partei ’ gilt? ».

b. In seinem Urteil vom 11. März 2008 in Sachen Caroline Van Middel gegen Noël Clarie und die « AXA Royale Belge » AG, dessen Ausfertigung am 26. März 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brügge dieselbe präjudizielle Frage gestellt.

Diese unter den Nummern 4432, 4433 und 4446 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 162bis des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten. Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes ändert - zusammen mit den Artikeln 8, 10, 11 und 12 - mehrere Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches mit dem Ziel, das Prinzip der Rückforderbarkeit teilweise auf die von den Strafgerichten entschiedenen Sachen auszudehnen.

B.1.2. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Jedes auf Verurteilung lautende Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen ausgesprochen wird, verurteilt sie zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentschädigung an die Zivilpartei.

Die Zivilpartei, die eine direkte Ladung veranlasst hat und unterliegt, wird zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entschädigung an den Angeklagten verurteilt. Die Entschädigung wird im Urteil festgesetzt ».

B.2. Aus den Verweisungsurteilen geht hervor, dass der vorlegende Richter in jeder Rechtssache den Angeklagten und dessen Versicherer als freiwillig intervenierende Partei gesamtschuldnerisch dazu verurteilt hat, die Zivilparteien zu entschädigen.

B.3. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf den Fall, in dem ein Strafgericht, das den Angeklagten und dessen Versicherer gesamtschuldnerisch zur Bezahlung von Schadenersatz verurteilt hat, sie nicht auch gesamtschuldnerisch zur Bezahlung der Verfahrensentschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches verurteilen könnte.

B.4. Artikel 82 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bestimmt:

« Der Versicherer zahlt, selbst über den Rahmen der Garantie hinaus, die Kosten in Zusammenhang mit den Zivilklagen sowie die Honorare und die Kosten der Rechtsanwälte und der Sachverständigen, allerdings nur sofern diese Kosten durch ihn oder mit seinem Einverständnis entstanden sind oder, im Fall eines Interessenkonflikts, der nicht dem Versicherten zuzuschreiben ist, sofern diese Kosten nicht unüberlegt verursacht worden sind ».

B.5. Artikel 89 § 5 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn der Rechtsstreit gegen den Versicherten vor das Strafgericht gebracht wird, kann der Versicherer vom Geschädigten oder vom Versicherten in das Verfahren herangezogen werden und kann er dem Verfahren freiwillig beitreten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn der Rechtsstreit vor das Zivilgericht gebracht worden wäre, ohne dass das Strafgericht jedoch über die Rechte befinden kann, die der Versicherer dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer gegenüber geltend machen kann ».

B.6. Kraft Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches befindet das Polizeigericht über alle Klagen auf Wiedergutmachung von Schäden, die aus einem Verkehrsunfall entstanden sind.

B.7. Da das Polizeigericht davon ausgeht, dass es in dem Fall, wo es in Zivilsachen tagen würde, den Angeklagten und dessen Versicherer gesamtschuldnerisch zum Schadenersatz und zur Verfahrensentschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches verurteilen könnte, kann es dann, wenn es über die Zivilklage befindet, während es in Strafsachen tagt, die gleichen Verurteilungen in Anwendung von Artikel 89 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 aussprechen, auch wenn Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches nicht explizit diese Hypothese vorsieht.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in den präjudiziellen Fragen erwähnte Behandlungsunterschied nicht existiert.

B.9. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt